

Brandschutzordnung

DIN 14096

für

die Liegenschaften des

Studierendenwerks Bremen



Aktualisiert:
Werner Gunkel
Brandschutzbeauftragter

Inhaltsübersicht:

- Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096 - A
(Allgemeine Regeln für **alle** Personen)
- Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096 - B
(Festlegungen für Personen **ohne** besondere Brandschutzaufgaben)
- Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 - C
(Festlegungen für Personen **mit** besonderen Brandschutzaufgaben)

Vorbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt fachlich für alle Liegenschaften bzw. Wohnanlagen und Wohnparks des Studierendenwerks Bremen. Genannte Alarmierungseinrichtungen, technische Gebäudeausstattungen und Erklärungen zum Verhalten im Brandfall sind auf die jeweilige Liegenschaft zu beziehen bzw. anzuwenden.

Für alle Personen, die sich in den Gebäuden und Geltungsbereichen aufhalten (z.B. Mieter:innen, Besucher:innen, Fremdfirmen usw.) gilt die Brandschutzordnung, Teil A, (siehe Seite 4), die ausgehängt wurde. Diese Personen haben sich ebenfalls über die vorhandenen Löscheinrichtungen, sowie über die Flucht- und Rettungswege der jeweiligen Liegenschaft, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.

Die vorliegende Dokumentation befreit die Betreiber:innen und die Nutzer:innen der Einrichtung nicht von ihrer Verantwortung zur Gewährleistung des Brandschutzes, hinsichtlich der Erarbeitung, Beachtung, Einhaltung und Durchsetzung weiterer hier nicht näher erwähnter Gesetze, Verordnungen, Erlasse etc.

Mieter:innen, Fremdfirmen und vorübergehend Tätige (z.B. Handwerker:innen) haben den Anordnungen den Einsatzkräften der Feuerwehr und der Hausverwaltung Folge zu leisten.

Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
Brandschutzordnung DIN 14096, Teil A	4
Brandschutzordnung DIN 14096, Teil B	5
a) Einleitung	5
b) Brandverhütung	6
c) Brand- und Rauchausbreitung	7
d) Flucht- und Rettungswege	8
e) Melde- und Löscheinrichtungen	8
f) Brand melden	10
g) Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
h) In Sicherheit bringen	10
i) Löschversuche unternehmen	11
j) Besondere Verhaltensregeln	11
Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz	11
Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern	12
Brandschutzordnung DIN 14096, Teil C	13
a) Einleitung	13
b) Brandverhütung	13
c) Meldung und Alarmierungsablauf	14
d) Löschmaßnahmen	14
e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	14
f) Nachsorge	14

Merkblatt „Verhalten im Brandfall“

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

In Sicherheit bringen



- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Die Gebäude verlassen
- Ggf. Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



- Notruf 112

Brand melden



- Ggf. Handfeuermelder betätigen

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung Teil B

nach DIN 14096 - B

(Für alle Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Dieser Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in den Gebäuden aufhalten.

Das Zusammenleben in einer Mietergemeinschaft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Hausbewohner:innen. Dieses gilt insbesondere bezüglich der Sicherheit und des Brandschutzes.

Um die Brandgefahren so gering wie möglich zu halten, sind die folgenden Regelungen als Ergänzung der Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil des Mietvertrages zwingend einzuhalten:

1. Zum Schutz der Hausbewohner:innen sind die Eingangstüren, Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren geschlossen zu halten. Die Eingangstüren und Haustüren dürfen nicht abgeschlossen werden.

2. Vorhandene Treppenhäuser dienen als Rettungs- und Evakuierungswege und sind ständig freizuhalten. Haus- und Hofeingänge erfüllen, wie auch Treppen, Flure und Kellerzugänge ihren Zweck nur, wenn sie ständig freigehalten werden. Sie dürfen daher nicht mit Fahrrädern, Kinderwagen, Schränken, Unrat, Möbeln, Kleidung etc. zugestellt werden.

3. Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, der Meldung und der Bekämpfung von Bränden, der Verhinderung der Brandausbreitung oder der Gewährleistung einer Evakuierung dienen (einschließlich der Kennzeichnung), dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt oder mit Gegenständen aller Art zugestellt werden.

4. Auf gegebenenfalls vorhandenen Dachböden muss ein ungehinderter Zugang zu Schornsteinen, Dachausstiegen und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, sowie zu Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, gewährleistet sein. Dieses gilt in Teilen ebenfalls für Vorhandene Kellerbereiche.

5. Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren und Geruch verursachenden Stoffen, ist in Treppenhäusern und Hausfluren untersagt. Lagern von Spreng- / Explosionsstoffen wird generell untersagt.

6. Elektrische Küchengeräte, Radios, Fernsehgeräte, Spielekonsolen, Stehlampen, Bügeleisen, Kocher, Tauchsieder, Heizkissen, Heizdecken o.ä. Geräte dürfen nur entsprechend den Herstellervorschriften betrieben werden. VDO-, CE- sowie das GS-Zeichen sind für alle Geräte Vorschrift. Das gilt auch für Mehrfachsteckdosen und Verlängerungskabel.

7. Das Betreiben von elektrischen Heizgeräten, wie z.B. elektrischen Strahlungsöfen, Heizsonnen, Infrarotstrahlern und ähnlichen Elektrowärmegegeräten, ist untersagt.

8. Ladegeräte von Handys oder ähnlichen wiederaufladbaren Geräten sind bei Nichtgebrauch zwingend vom Netzstecker zu trennen.

9. Bei Feuer ist das Merkblatt „Verhalten im Brandfall“ zu beachten.

10. Auf die Regelungen der Allgemeinen Mietbedingungen und die Hausordnung der jeweiligen Liegenschaft wird verwiesen.

b) Brandverhütung

Alle Bewohner:innen im Objekt sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Sie haben sich über die Brandgefahren in ihrer Wohnung und im Wohnumfeld sowie über die Maßnahmen bzw. das Verhalten bei Gefahr genau am Infoboard durch Aushänge zu informieren.

Eine erhöhte Brandgefahr besteht bei brennbaren oder brandfördernden Stoffen wie z.B.:

- brennbare Flüssigkeiten (Alkohol, Benzin, Lösungs- und Desinfektionsmittel, Sprays)
- leicht brennbare Stoffe (Papier, Verpackungsmaterialien)
- Gase (Erdgas, Flüssiggas)
- Sauerstoff erhöht die Brennbarkeit von Stoffen und wirkt brandfördernd

Weiterhin erhöhen elektrische Heizgeräte, wie z.B. Heizlüfter, Heizstrahler, Radiatoren etc. die Brandgefahr erheblich. Das Betreiben von solchen Heizgeräten ist deshalb untersagt. Bei der Benutzung von anderen elektrischen Geräten und Anlagen sind die zutreffenden Anwendungsrichtlinien und Gebrauchsanweisungen einzuhalten.

Alle Bewohner:innen sind verpflichtet, diese Brandschutzordnung zu befolgen. Wichtige Voraussetzungen des Brandschutzes sind Ordnung und Sauberkeit. Das Rauchen sowie der Umgang mit Zündmitteln und offenem Feuer oder Licht, sind grundsätzlich im nicht privaten Bereich und in allen Technikräumen sowie an den Stellen, die durch Rauchverbotsschilder gekennzeichnet sind, verboten. Weitere Einzelheiten und Sonderregelungen werden durch die Hausvermietung gesondert geregelt.

Aschenbecher dürfen nur in Behälter entleert werden, die aus nichtbrennbaren Stoffen bestehen, geschlossen sind und dichtschießende Deckel haben. Als Aschenbecher dürfen nur Behältnisse aus nichtbrennbarem Material verwendet werden.

Mängel und Schäden an elektrotechnischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort dem Hausverwalter / der Hausverwalterin bzw. dem technischen Bereitschaftsdienst zu melden, die dann geeignete Maßnahmen veranlassen. Die Verwendung zusätzlicher Heizgeräte (z.B. Heizlüfter, Ölradiatoren, Infrarotheizgeräte oder Konvektoren) ist aus Gründen des Brandschutzes und der Brandsicherheit nicht gestattet.

Eigene Elektroinstallationen, wie z.B. Lampen, Leuchtschienen, Verkabelungen im öffentlichen Bereich (Gemeinschafts- und Clubräume) sind nicht gestattet. Bei Verlassen der Wohnung ist dafür zu sorgen, dass Licht und alle privaten elektrischen Geräte abgeschaltet werden, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (dies betrifft z.B. mobile Netzteile/Ladegeräte für Funktelefone). Fenster und Türen sind zu schließen.

Nach dem Beenden von Arbeiten, die im Auftrag der Hausvermietung (z.B. durch den Hausverwalter / die Hausverwalterin bzw. durch Fremdfirmen) vorgenommen werden, gilt ebenfalls die Forderung zum Ausschalten von elektrischen Geräten, die nicht für den aufsichtsfreien Dauerbetrieb zugelassen sind. Nach Möglichkeit ist der Netzstecker zu ziehen (siehe oben). Ebenso sind Fenster und Türen zu schließen.

Allgemein sind Mängel, die den Brandschutz beeinträchtigen oder eine Evakuierung des Gebäudes oder eine wirksame Brandbekämpfung gefährden, unverzüglich dem Hausverwalter / der Hausverwalterin zu melden.

Hinweise auf ortsspezifische Besonderheiten im Brandschutz entnehmen Sie den speziellen Aushängen in den Einrichtungen oder können Sie von der Hausverwaltung erfahren. Diese Hinweise sind Bestandteil dieser Brandschutzordnung.

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem Hausverwalter / der Hausverwalterin zu melden.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem Hausverwalter / der Hausverwalterin zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöschgeräte, Rauchwarnmelder, Brandschutz-türen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten.
- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.

c) Brand- und Rauchausbreitung

Brandschutztür
Bitte geschlossen halten

Vorhandene Brandschutztüren (z.B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie vorhandene Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z.B. zwischen Fluren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Sie können ihre bestimmungsgemäße Funktion nur ausüben, wenn Sie im Brandfall geschlossen sind.

Zusätzlich können diese Türen mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offen hält und bei Raucheinwirkung oder manueller Auslösung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o. g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschießend sein. Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden.

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Brand- und/oder Rauchschutztüren sind entsprechend zu kennzeichnen. Veränderungen an diesen Türen sind nur begrenzt zulässig und sind mit einer entsprechenden Fachfirma abzustimmen.

Nach Arbeitsschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

d) Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen in den Gebäuden gehören die jeweiligen Flure, Treppenträume, außenliegende Treppen und ggf. vorhandene Rettungsbalkone. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Betrieb jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite zu öffnen sein und in Fluchtrichtung aufschlagen.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.

Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge. Die aushängenden Flucht- und Rettungswegpläne sind zu beachten und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege, die z.B. auf das Betriebsgelände führen.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend der Hausverwaltung zu melden.

e) Melde- und Löscheinrichtungen

Telefone sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet.



Brandmeldeanlagen

Einige Wohnanlagen und Wohnparks sind mit einer Brandmeldeanlage ausgerüstet. Diese hat die Aufgabe anwesende Personen durch einen akustischen Alarm vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können. Die Alarmierung erfolgt automatisch über Rauchwarnmelder, oder manuell durch Auslösung der Handtaster.

In jedem Fall ist nach Auslösung einer Brandmelde- oder Haus-Alarmierungsanlage die Feuerwehr zusätzlich über Telefon zu verständigen.

Alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, haben sich über die vorhandenen Löscheinrichtungen zu informieren.

Feuerlöscher

Sind in allen Gebäuden vorhanden.



Damit die Melde- und Löschanlagen im Brandfall sofort in Betrieb genommen werden können, sollten sich alle mit deren Bedienung vertraut machen (z.B. aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt und bedeckt werden und sind durch entsprechende Piktogramme zu kennzeichnen.

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und auf Seite 12 dieser Brandschutzordnung dargestellt.

Brandklassen und zugeordnete geeignete Feuerlöscher

Brandklasse	Stoffe	Geeignete Feuerlöscher
	Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, die unter Flammen- und Glutbildung verbrennen: z. B. Holz, Papier, Stroh, Textilien, Kohle, Gummi	Wasserlöscher Schaumlöscher Fettbrandlöscher Pulverlöscher (ABC-Pulver)
	Brände von flüssigen oder flüchtig werdenden Stoffen: z. B. Benzol, Öle, Fette, Lacke, Teer, Äther, Alkohol, Paraffin	Schaumlöscher Kohlendioxidlöscher (CO ₂) Fettbrandlöscher Pulverlöscher (ABC-Pulver) Pulverlöscher (BC-Löscher)
	Brände von Gasen: z. B. Methan, Propan, Wasserstoff, Azetylen, Erdgas, Stadtgas	Pulverlöscher (ABC-Löscher) Pulverlöscher (BC-Löscher)
	Brände von Metallen: z. B. Aluminium, Magnesium, Lithium, Natrium, Kalium	Pulverlöscher (D-Pulver) (Spezielles Metallbrandpulver)
	Brände von Speiseölen und Speisefetten	Fettbrandlöscher

Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischen Anlagen beachten!

f) Brand melden

Bei Ausbruch eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren.
(Feuerwehr-Notruf 112)



Hausmelder zur Alarmierung aller im Gebäudekomplex
befindlicher Personen betätigen



Die Betätigung eines Druckknopfmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr sollte zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen.

g) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen, auch wenn er sich als Fehlalarm herausstellt.

Bei Gefahren haben alle Personen, mit Ausnahme der Rettungskräfte, das Gebäude sofort zu verlassen. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich über die Flure, Treppenträume, Treppen und Ausgänge zu verlassen. Bei verqualmten Räumen gebückt oder kriechend vorgehen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft vorhanden ist.

Die Bewohner:innen und zeitweilig Anwesende begeben sich also möglichst auf dem kürzestem Weg nach Draußen in einen gefahrenfreien Bereich oder, falls vorhanden, zu einem Sammelplatz.

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Brandschutz Helfern und Brandschutz Helferinnen und dem Brandschutzbeauftragten oder der Brandschutzbeauftragten unbedingt Folge zu leisten.

Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen.

Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern (z.B. persönliche Gegenstände) nicht zulässig.

Wenn abzusehen ist, dass die Gebäude kurzfristig nicht mehr betreten werden können, wird durch die Geschäftsführung bekanntgegeben, dass sich alle Personen in eine witterungsgeschützte Unterkunft begeben, in der sie versorgt werden können (Evakuierung).

h) In Sicherheit bringen



Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

In dem Gebäude sind bei Gefahr gefährliche Versorgungseinrichtungen, z. B. Behälter mit explosionsgefährlichen, brennbaren, giftigen, gesundheitsschädlichen und ätzenden Gasen oder Flüssigkeiten sofort abzusperrten bzw. zu schließen (Nottaster, Absperrventil). Zusätzlich sind die elektrischen Geräte über die zentrale Stromfreischaltung abzuschalten. Bei Gasgeruch ist jedoch zu beachten, dass dann keine Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.

Das Verlassen der Gebäude soll in geschlossenen Gruppen erfolgen. Die Personen achten darauf, dass niemand in den Gebäuden zurückbleibt. Beim Verlassen der Gebäude sind die gekennzeichneten

Fluchtwege zu benutzen. Alle Personen begeben sich nach draußen in einen gefahrenfreien Bereich, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr) wieder betreten werden dürfen.

i) Löschversuche unternehmen

- Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person vornehmen
- Bedienungshinweise der verschiedenen Feuerlöscher beachten

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher zu benutzen.

Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

j) Besondere Verhaltensregeln

Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind:

- die von der Geschäftsführung beauftragte Person (Brandschutzbeauftragter)

Die für das Gelände der Wohnanlage zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt sind, haben die u.g. Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Funktion	Name	Telefon
Brandschutzbeauftragter	Werner Gunkel	0174 / 9188051

Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern

falsch



richtig



Brandschutzordnung Teil C

nach DIN 14096 - C

(Für Personen mit **besonderen** Brandschutzaufgaben)

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C gilt fachlich für die alle Liegenschaften bzw. Wohnanlagen und Wohnparks des Studierendenwerks Bremen.

Dieser Teil der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. (z.B. Brandschutzhelfer, Brandschutzbeauftragter). Als Brandschutzbeauftragter bzw. Person mit besonderen Aufgaben im Brandschutz sind folgende Personen zuständig:

Name	Telefon
Werner Gunkel	0174 / 9188051

In den folgenden Abschnitten sind die wesentlichen Aufgaben des Brandschutzbeauftragten und der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz dargestellt.

Die Aufgaben sind unter Beachtung der gesetzlichen Regeln und Bestimmungen sorgfältig auszuführen.

b) Brandverhütung

Im Rahmen der Brandverhütung sind insbesondere die folgenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen wahrzunehmen:

- Überwachen der Einhaltung der Brandschutzordnungen Teil A (Aushang) und Teil B (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben), z. B. Begrenzung von Brandlasten, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen,
- Verantwortlichkeit für die Beibehaltung, Fortführung und Anpassung der Brandschutzbestimmungen (Feuerwehrplan, Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungsplan) bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen,
- Prüfung bzw. Überwachung der Prüfung von Brandschutzeinrichtungen auf Vorhandensein, Vollständigkeit, Beschädigung und Aktualität sowie Festlegung von ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen.
- Beratung zu Fragen des Brandschutzes bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Feiern, usw.) z.B. hinsichtlich der Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher oder der Auswahl und Gestaltung von Dekorationen.
- regelmäßige Durchführung von Brandschutzunterweisungen, Brandschutzbegehungen und Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen sowie deren Dokumentation.
- Auswertung von Räumungs- bzw. Evakuierungsübungen, Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen und Überprüfung von deren Wirksamkeit

c) Meldung und Alarmierungsabläufe

Bei einem Brand oder im Gefahrenfall sind zunächst folgende Schritte einzuleiten:

- Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei informieren,
- Benachrichtigung der Hausverwaltung sowie dem Brandschutzbeauftragten.

d) Löschmaßnahmen

Damit sich im Brandfall keine Personen durch eigene Löschmaßnahmen gefährden, ist darauf zu achten,

- dass Löschversuche nur bei kleineren Entstehungsbränden vorzunehmen sind.

e) Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

Damit bei einem Brand- oder im Gefahrenfall die Feuerwehr ungehindert Rettungs- und / oder Löscharbeiten durchführen kann, sind insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich:

- Räumung der Brand- bzw. Gefahrenstelle und der näheren Umgebung (Personen vom Gefahrenbereich fernhalten),
- Freihalten der Flächen für die Feuerwehr und der Löschwasserentnahmestellen vor Mitarbeitern und Schaulustigen (Rettungskräfte nicht behindern),
- Aufstellen von Lotsen zur Einweisung der Rettungskräfte und
- Bereithalten von Gebäudeplänen, Schlüsseln für den Gebäudezugang und wichtigen Informationen für die Rettungskräfte.

f) Nachsorge

Nach einem Brand sind insbesondere folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Veranlassung oder Durchführung der Sicherung der Brandstelle nach der Freigabe durch die Feuerwehr und
- Veranlassung der Überprüfung und der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern).

Abschlussbestimmung:

Diese Brandschutzordnung wurde im Juni 2023 erstellt, tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Der Geschäftsführer des Studierendenwerks Bremen.

Datum:

28.06.2023

Kieschmidt
Studierendenwerk Bremen
Bibliothekstraße 7, 28359 Bremen
Postfach 33 04 49, 28334 Bremen

Aktualisiert:

Werner Gunkel
Brandschutzbeauftragter
Performa Nord
Zentrum für Gesunde Arbeit
Arbeitsschutz